



Jugendordnung

der
Cheerleading und Cheerperformance
Jugend Deutschland

*Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 22.09.2018 in Frankfurt a.M.
geändert zum CCJugend Verbandstag 2020 am 5. November in der Videokonferenz im CCVD Campus*

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Bestimmungen	3
1.1	Allgemeines / Grundsätze	3
1.2	Aufgaben	3
2	Organe	4
2.1	Gliederung	4
2.2	Jugendverbandstag	5
2.3	Vorstand	6
3	Schlussbestimmungen	7
3.1.	Inkrafttreten	7

1 Allgemeine Bestimmungen

1.1 Allgemeines / Grundsätze

- 1.1.1 Die Cheerleading und Cheerperformance Jugend Deutschland (CCJD) ist die Jugendorganisation des Cheerleading und Cheerperformance Verband Deutschland e.V. (CCVD). Sie ist anerkannter Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII (KJHG).
- 1.1.2 Die CCJD wird von den Jugendvertretungen der CCVD-Landesverbände gebildet.
- 1.1.3 Die CCJD lebt Chancengleichheit und Vielfalt unabhängig von Alter, kultureller Herkunft, Handicap, sexueller Orientierung, Geschlecht und Geschlechtsidentität. Wenn in Publikationen die männliche Form verwendet wird, dient das lediglich der Lesbarkeit. Generell beziehen sich die Funktionsbezeichnungen der CCJD auf alle Menschen.
- 1.1.4 Die CCJugend verurteilt jegliche Form von Gewalt und Machtmissbrauch, unabhängig davon ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist. Die CCJD ist parteipolitisch neutral und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie der Gleichberechtigung von Frau und Mann, auch bei der Besetzung von Ämtern. Sie nimmt Gender Mainstreaming als Steuerungsinstrument in seine Entscheidungsprozesse bei der Aufgabenerfüllung auf.
- 1.1.5 Die CCJD tritt für die Bekämpfung des Dopings ein sowie für Maßnahmen, die den Gebrauch verbotener leistungssteigernder Mittel unterbinden. Das Regelwerk der Nationalen Anti Doping Agentur (NADA) und die CCVD Anti-Doping-Ordnung sind in der jeweils gültigen Fassung Bestandteil dieser Ordnung.
- 1.1.6 Als Dachorganisation der Landesjugenden erkennt die CCJD die organisatorische, finanzielle und fachliche Selbstständigkeit ihrer Landesjugenden an und fördert deren solidarisches Zusammenwirken.
- 1.1.7 Die CCJD und die Jugendvertretungen der CCVD-Landesverbände sehen im gemeinnützig organisierten Sport eine besondere Möglichkeit, alle jungen Menschen in ihrer Persönlichkeitsentwicklung zu unterstützen sowie ihnen Teilhabe und soziales Engagement zu ermöglichen.
- 1.1.8 Die CCJD führt und verwaltet sich selbstständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit.
- 1.1.9 Die CCJD ist steuerrechtlich unselbstständig. Sie ist eine Untergliederung des CCVD und unterliegt, soweit diese Jugendordnung nicht abweicht, der Satzung des CCVD.

1.2 Aufgaben

- 1.2.1 Die Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen im Sport stehen an erster Stelle.

- 1.2.2 Die CCJD berücksichtigt in ihrer Arbeit insbesondere ihre Aufgaben als Jugendverband im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG).
- 1.2.3 Die CCJD ist die Interessenvertretung der Jugendvertretungen der CCVD-Landesverbände auf Bundesebene und setzt sich für die Bedürfnisse und Anliegen aller im Sport Cheerleading aktiven jungen Menschen ein.
- 1.2.4 Die CCJD koordiniert vor allem bei gemeinsamen Aufgaben die Arbeit der Jugendvertretungen der CCVD-Landesverbände. Sie will in Zusammenarbeit mit ihnen und weiteren gesellschaftlichen Kräften die Formen sportlicher und allgemeiner Jugendarbeit weiterentwickeln. Weiterhin will sie Bildung, Betreuung und Erziehung durch Kinder- und Jugendarbeit im Sport fördern und damit einen Beitrag zur Bewältigung gesellschaftlicher und jugendpolitischer Aufgaben leisten.
- 1.2.5 Die CCJD bekennt sich als Jugendorganisation zur freiheitlich-demokratischen Lebensordnung und tritt für Mitgestaltung, Mitbestimmung und Mitverantwortung junger Menschen ein.
- 1.2.6 Die CCJD fördert die vorurteilsfreie Begegnung von jungen Menschen im Sport, unabhängig von ihrer Herkunft, Nationalität, ethnischer Zugehörigkeit, Geschlecht, Weltanschauung, sexueller Orientierung, Gruppenzugehörigkeit oder Behinderung. Die CCJD wendet sich explizit gegen Rassismus und Diskriminierung, insbesondere gegen antidemokratische, antiziganistische und antisemitische Tendenzen. Sie tritt durch angemessene Formen der Kinder- und Jugendarbeit und ihre präventive Arbeit jeglicher Art von Gewalt, Diskriminierung, Benachteiligung und Manipulation entgegen, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist.
- 1.2.7 Aufgaben der CCJD sind insbesondere:
 - a) die Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit in seinen freizeit-, breiten- und leistungssportlichen Ausprägungen;
 - b) Auseinandersetzung mit der Lebenssituation und den Gestaltungsmöglichkeiten von Jugendlichen, verbunden mit der Vermittlung von Fähigkeiten, gesellschaftliche Zusammenhänge zu erkennen;
 - c) Entwicklung neuer und zeitgemäßer Formen von Sport und Bewegung, von Bildung und Geselligkeit;
 - d) Ausbau der internationalen Jugendbegegnungen als Beitrag zur Völkerverständigung und zur Förderung einer demokratischen, internationalen Friedensordnung;
 - e) Zusammenarbeit mit anderen Erziehungs- und Jugendorganisationen.

2 Organe

2.1 Gliederung

- 2.1.1 Organe der CCJD sind
- a) die Jugendvollversammlung,
 - b) der Vorstand.

- 2.1.2 Die Einladung zu Sitzungen der Organe und Gremien der CCJD erfolgt auf elektronischem Weg an die zuletzt bekannte Mailadresse oder per Veröffentlichung auf der Homepage des CCVD (www.ccvd.de).

2.2 Jugendverbandstag

- 2.2.1 Der Jugendverbandstag ist das oberste Organ der CCJD. Die Leitung des Jugendverbandstages obliegt dem Vorstand der CCJD.
- 2.2.2 Der Jugendverbandstag besteht aus:
- a) den Delegierten der CCVD-Landesfachverbände / Landesjugenden,
 - b) den Mitgliedern des Vorstandes der CCJD und
 - c) den Ehrenmitgliedern der CCJD.
- 2.2.3 Die Stimmenverteilung ist wie folgt festgelegt:
- a) je anwesenden CCVD-Landesfachverband / Landesjugend: 1 Stimme
 - b) je anwesendes CCJD-Vorstandsmitglied: 1 Stimme
- 2.2.4 Die Stimmen der Jugendvertretungen der CCVD-Landesverbände werden von Delegierten wahrgenommen. Stimmenübertragung und Stimmenbündelung ist grundsätzlich nicht zulässig.
- 2.2.5 Mindestens ein Drittel der von den Jugendvertretungen der CCVD-Landesverbände entsandten Delegierten sollte unter 27 Jahre alt sein.
- 2.2.6 Aufgaben des Jugendverbandstags sind insbesondere:
- a) Beratung von grundsätzlichen Fragen und Angelegenheiten der CCJD,
 - b) Festlegung der Richtlinien für die Arbeit der CCJD,
 - c) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
 - d) Beschlussfassung über die Jahresrechnung und den Haushaltsvoranschlag
 - e) Beschlussfassung über Anträge,
 - f) Entlastung des Vorstandes,
 - g) Wahl des Vorstandes (aller 2 Jahre),
 - h) Änderung der Jugendordnung,
 - i) Beschlussfassung über nachrangige Ordnungen der CCJD.

2.2.7 Einberufung

- a) Der Jugendverbandstag wird jedes Jahr jeweils vor dem Bundesverbandstag des CCVD durchgeführt. Über Termin und Ort beschließt der Vorstand, wenn der vorherige Jugendverbandstag keine Festlegung getroffen hat.
- b) Der Vorstand lädt zum Jugendverbandstag durch eine Publikation auf der Homepage www.ccvd.de mindestens vier Wochen vor dem Tagungstermin unter Bekanntgabe einer vorläufigen Tagesordnung ein.
- c) Außerordentliche Jugendverbandstage kann der Vorstand einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn 25 Prozent der bei dem letzten Jugendverbandstag Stimmberechtigten mit 2/3 Mehrheit dies beantragen. Ein außerordentlicher Jugendverbandstag muss nach den Bestimmungen in Satz 2) einberufen und spätestens 4 Monate nach Antragstellung durchgeführt werden.

2.2.8 Anträge

- a) Anträge zum Jugendverbandstag können nur von den Jugendvertretungen der CCVD-Landesverbände, den CCVD-Organen und vom Vorstand der CCJD gestellt werden.
- b) Anträge müssen schriftlich mit Begründung spätestens zwei Wochen vor dem Termin des Jugendverbandstages beim Vorstand eingereicht werden. Die Begründung soll nicht mehr als zwei Seiten umfassen.
- c) Der Vorstand der CCJD lässt spätestens eine Woche vor dem Jugendverbandstag den Mitgliedern eine Zusammenstellung der Anträge zugehen.
- d) Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn der Jugendverbandstag mit einfacher Mehrheit die Dringlichkeit anerkennt.
- e) Anträge auf Änderung der Jugendordnung können als Dringlichkeitsanträge nicht eingebracht werden.

2.2.9 Jeder ordnungsgemäß einberufene Jugendverbandstag ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Delegierten beschlussfähig.

2.2.10 Abstimmung und Wahlen

- a) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Änderungen der Jugendordnung bedürfen einer Zweidrittelmehrheit. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
- b) Die Wahlen für mehrere Ämter können in einem Wahlgang zusammengefasst werden, wenn jeweils nur ein Kandidat zur Wahl steht und kein Stimmberechtigter Einwendungen erhebt. Gewählt ist der Kandidat, der die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Ergibt der erste Wahlgang keine absolute Mehrheit, findet ein zweiter Wahlgang statt, für den weiteren Kandidaten vorgeschlagen

werden können. Ergibt auch der zweite Wahlgang keine absolute Mehrheit, ist in einer Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen der Kandidat gewählt, der die meisten Stimmen erhält. Lässt sich durch Stimmengleichheit in der Stichwahl kein Kandidat ermitteln, ist innerhalb von acht Wochen eine erneute Versammlung zu terminieren. Der Wahlvorgang beginnt von vorne. In der Zwischenzeit bleibt der aktuelle (alte) Vorstand im Amt.

- c) Vorschläge zu neuen Vorstandsmitgliedern müssen innerhalb der Antragsfrist vor dem entsprechenden Jugendverbandstag beim aktuellen Vorstand schriftlich oder via Mail oder Fax eingereicht werden. Die Beweislast des Antragseingangs liegt beim Antragsteller. Eine Zustimmung des Vorschlagskandidaten muss in analoger Form mit dem formulierten Vorschlag eingereicht werden. Die Kandidatenvorschläge sind in analoger Form der Anträge vor dem Jugendverbandstag den Mitgliedern zu publizieren.
- d) Über jeden Jugendverbandstag ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Jugendverbandstagsleitung und vom Protokollführer zu unterzeichnen und den Mitgliedern zuzusenden ist.

2.3 Vorstand

2.3.1 Der Vorstand der CCJD besteht aus:

- a) dem CCVD Jugendreferent als Vorsitzender der CCJD,
- b) bis zu zwei Vizejugendreferenten als stellv. Vorsitzende der CCJD
- c) dem Schatzmeister der CCJD

Zusätzliche Beisitzer können bei Bedarf durch den Vorstand der CCJD ernannt werden.

2.3.2 Von den unter a) bis c) genannten Vorstandsmitgliedern sollte mindestens eines zum Zeitpunkt ihrer Wahl 27 Jahre oder jünger sein.

2.3.3 Die Mitglieder des Vorstandes werden von dem Jugendverbandstag für die Dauer von jeweils zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

2.3.4 Im Falle des Ausscheidens eines Mitglieds des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtszeit, kann der Vorstand diesen Posten kommissarisch bis zur nächsten Neuwahl besetzen. Die zuvor kommissarisch besetzte nachgewählte Vorstandsbesetzung endet mit der Laufzeit des allgemeinen Vorstandswahlzyklus.

2.3.5 Der Vorstand ist für alle Kinder- und Jugendangelegenheiten im CCVD zuständig. Er erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzung des CCVD und der Jugendordnung der CCJD sowie der Beschlüsse des Jugendverbandstages. Dabei hat er die Stellung der CCJD als Jugendorganisation im Sinne des KJHG besonders zu berücksichtigen.

- 2.3.6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 2.3.7. Beschlüsse des Vorstands können auch auf elektronischem Wege, insbesondere per Telefax oder per E-Mail sowie im Rahmen einer Telefon- oder Videokonferenz herbeigeführt werden, wenn kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren widerspricht; auch bei diesen Beschlüssen genügt die einfache Mehrheit.
- 2.3.8. Zur Bearbeitung von besonderen Aufgaben kann der Vorstand Projektausschüsse einsetzen, deren Tätigkeit mit der Erledigung der Aufgabe oder mit der Auflösung durch den Vorstand endet. Für ständige Aufgaben können Arbeitsgruppen gebildet werden. Die Anzahl der Mitglieder der Projekt- bzw. Arbeitsgruppen sowie die Häufigkeit der Sitzungen legt der Vorstand fest.
- 2.3.9. Vertretung
- a) Die CCJD wird durch ihren Jugendreferent, im Falle der Verhinderung durch den stellv. Jugendreferent, bei dessen Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten.
- b) Der/Die 1. Vorsitzende ist gemäß § 3.3.2 der Satzung des CCVD Mitglied im Bundespräsidium des CCVD.

3 Schlussbestimmungen

3.1. Inkrafttreten

Diese Jugendordnung wurde von dem Jugendverbandstag der Cheerleading und Cheerperformance Jugend Deutschland (CCJD) am 05.11.2020 beschlossen.